

Jean-Marie Reding

Warum kein Bibliothekarsgesetz?

Zur Möglichkeit einer Aufwertung des Bibliothekars

Berlin, 107. Deutscher Bibliothekartag, 13. Juni 2018, Podiumsdiskussion zum Thema »Zukünftige Anforderungen an Information Professionals«. Nick Poole, Chief Executive Officer des Chartered Institute of Library and Information Professionals (CILIP), wurde gefragt, wie er die Zukunft des Bibliothekarberufs einschätze. Egal wie die Zukunft aussehen werde, so Poole, die Werte des Bibliothekars¹ werden sich auf keinen Fall verändern!

Zu diesen besonderen Werten gehört vor allem die in fast sämtlichen Verfassungen dieser Welt enthaltene Meinungsfreiheit. Bibliothekare sehen sich gerne als Garanten eines Informationspluralismus und, nach US-amerikanischem Vorbild, als Hort einer wohl funktionierenden Demokratie. Doch da wäre noch eine lautere und extrovertiertere Verwandtschaft: die Journalisten. Sie gehören zusammen mit den Bibliothekaren, Archivaren und anderen laut der Lyoner Erklärung der IFLA über den Zugang zu Informationen und Entwicklung (2014) zu den Informationsvermittlern (»information intermediaries«²). Und es stimmt: Bibliothekare und Journalisten teilen dieselben Werte. Meinungsbildung gehört bei beiden Berufsgruppen zum Kerngeschäft, ebenso wie die Verbreitung aktueller und verlässlicher Information. Allgemein beschäftigen sich nur wenige Quellen mit diesen Gemeinsamkeiten.³ Allerdings besitzen Medienschaffende einen respekteinflößenden Vorteil: Sie werden als sogenannte vierte Gewalt gefürchtet. Medien können Regierungen stürzen, Bibliotheken nicht!

Gesetzlicher Schutz

Weshalb sind so viele Bibliothekare auf Bibliotheksgesetze versessen? Seien es »library laws« oder auch nur »libraries in laws«. Weil sie sich wie besessen an gesetzlich abgesicherte Garantien klammern, von finanziellen Zuwendungen aus öffentlicher Hand hochgradig abhängig. Doch wie steht es mit dem Bibliothekar selbst? Existieren »librarian laws« oder »librarians in laws«? Ein internationaler Vergleich bestehender Bibliotheksgesetze ist ernüchternd: Immer steht die Institution im Vordergrund. Ebenso in deutschen Bibliotheksgesetzen. Bei den »Vettern«, den Journalisten, sieht es gesetzmäßig besser aus. Sie genießen nicht nur ein höheres Ansehen, sondern außerdem

eine hohe Immunität. Dies verdanken sie demokratischen Verfassungen oder Pressegesetzen (in Deutschland etwa den Landespressegesetzen). Was wäre allerdings, wenn Bibliothekare von einer ähnlichen Unantastbarkeit profitieren könnten, sowie eine gewisse similäre Chuzpe besäßen? Der Demokratie zuliebe? Einige deutsche Bibliotheksgesetze auf Länderebene enthalten einem Mediengesetz gleichartige Passagen⁴ – warum sich für »Bibliothekarsgesetze« nicht am Presserecht, beziehungsweise den Mediengesetzen, orientieren?

Drei Elemente

Wie könnte dies alles bibliothekspolitisch und gesetzgebend aussehen? Nach dem Vorbild österreichischer und luxemburgischer Pressegesetzgebung⁵ könnte eine anzustrebende Strategie aus drei Elementen bestehen:

- 1) Ein Pluralismusgarantiegesetz, in gewisser Weise ein Bibliothekarsgesetz, beziehungsweise Bibliothekarschutz- oder -freiheitsgesetz, welches jede politische Einmischung in die Meinungsvielfalt von Bibliotheksbeständen vermeidet.
- 2) Ein Bibliotheksförderungsgesetz, das sich – in Deutschland auf Länderebene – an die nicht immer zum Vorteil der Bibliotheken ändernden wirtschaftlichen und bibliothekspolitischen Verhältnisse anpasst, auch weil eine Bibliotheks-, wie auch Presseförderung, ein wichtiger Garant für Qualität und Pluralismus in einer Demokratie sein mag.
- 3) Ein Ethikkodex, der im heimatlichen Bibliothekswesen einer erhöhten Wahrnehmung bedarf. Im Vergleich zu US-amerikanischen Bibliothekaren berufen sich europäische Kollegen überaus selten auf ihre nationale Ethikkodexversion. Inwiefern weiß etwa ein Bibliothekar in Deutschland, dass es einen Ethikbeauftragten für Bibliotheken gibt?

Bibliothekarsgesetz

Wie könnte ein Bibliothekarsgesetz aussehen? Erstens würde der Titel wahrscheinlich neutraler ausfallen, wie zum Beispiel »Gesetz betreffend den Pluralismus in Bibliotheken«, »Gesetz betreffend die Meinungsfreiheit in Bibliotheken« oder »Gesetz über Dienstleistungen und Bestände in Bibliotheken«.

Sollte es sich nicht auf den Typus der Öffentlichen Bibliothek (ÖB) beschränken? Immerhin führt die Stadt- beziehungsweise Dorfbibliothek die Hitliste der Angriffe auf die Meinungsfreiheit wegen »ungeeigneter« Medien weltweit regelmäßig an. Traditionsgemäß und bibliothekshistorisch belegbar benötigt die ÖB die größtmögliche Förderung. Ein an ein Bibliothekarsgesetz anzuschließendes Bibliotheksförderungsgesetz würde sich vorrangig auf nicht-staatliche Bibliothekstypen und deren Personal beziehen.

Der Gesetzesinhalt würde größtenteils aus zwei Blöcken bestehen: den Rechten und den Pflichten. Ein Zwischenkapitel könnte die Verhältnisse zwischen Arbeitnehmer und -geber klären. Dürfte zum Beispiel ein Bibliothekar etwa über Kündigungsschutz (Freiheit gegenüber dem Träger) verfügen, wenn er aus persönlicher Überzeugung nicht mit der Medienanschaffungs- politik seiner Bibliothek einverstanden wäre?

Rechte

Zu den Rechten und Freiheiten des Bibliothekspersonals könnten gehören:

- 1) die unabhängige Medienauswahl (nicht in jedem EU-Land eine Selbstverständlichkeit) und die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Art. 10.1. der Europäischen Menschenrechtskonvention), einschließlich dem Einmischungsverbot durch Träger, das heißt »ohne behördliche Eingriffe«⁶;
- 2) bei der Bestandsentwicklung das Recht haben, Schenkungen abzulehnen und ungeeignete Medien zu entfernen, auf einem internen Leitbild (dokumentarische Charta⁷) fußend;
- 3) im Bereich der Animation die Programm- und Partnerschaftsfreiheit.

Je nachdem welche traumatischen Erfahrungen unflexibler planwirtschaftlicher Art Bibliothekare in einem Staat/Bundesland in der Vergangenheit erlebt haben sollten, können sich weitere Rechte dazugesellen, wie zum Beispiel:

- 4) eine unabhängige Bestimmung der Öffnungszeiten, inklusive Sonntagsarbeitsverbot, oder maximaler Sechs-Tage/Woche-Öffnung mit anschließendem Pflichtruhetag (Sonn- tagsöffnung, jedoch Montagsschließung?) und
- 5) eine Verbundkooperationsfreiheit.

Pflichten

Auf die Rechte folgen die Pflichten. Mit einigen Zwängen können Bibliothekare, wenn sie ihrer persönlichen politischen Überzeugung entsprechen, sich arrangieren:

- 1) die Grenzen der Meinungsfreiheit (Art. 10.2. der Europäischen Menschenrechtskonvention/Art. 5(2) des deutschen Grundgesetzes) und die Prüfungspflicht der bereitzustellenden Medien vor der Verbreitung an die Nutzer;
- 2) der freie Zugang zu Dienstleistungen und Beständen⁸;
- 3) die Zugangsfreiheit für Kinder (Art. 17 der UN-Kinderrechtskonvention⁹);

- 4) behindertengerechter Zugang zu Medien¹⁰;
- 5) Respekt des Datenschutzes und
- 6) des Urheberrechtes.

Bemerken wir übrigens, dass der erwähnte Artikel 10.2. der Europäischen Menschenrechtskonvention aus dem Jahre 1950 manche Bibliothekare an Strenge überraschen wird. Denn neben der Verteidigung der öffentlichen Moral, der inneren Sicherheit oder der Verbrechensprävention, dürfte eine deutsche Bibliothek beispielsweise keine saarländische Separatistenliteratur verbreiten, welche die territoriale Integrität Deutschlands infrage stellen würde. Auch wenn eine Meinungsfreiheitsgrenze schnell überschritten scheint, so verändern sich doch Moralvorstellungen und Begriffsinterpretationen in progressiver demokratisch-liberaler Art und Weise von Generation zu Generation.

Repräsentatives Organ

Weiterhin kann ein Bibliothekargesetz die Einrichtung eines Bibliotheksrates – ähnlich eines Presserates – auf Staats-/Landesebene vorsehen. Dort wären Bibliothekare und Vertreter der Bibliotheksträger gleichermaßen vertreten. Dieser Rat könnte folgende Aufgaben verfolgen:

- 1) einen Ethikkodex ausarbeiten und weiterhin pflegen;
- 2) eine Beschwerdekommision einrichten, um sich Klagen »besorgter« Benutzer wegen bestimmter von Bibliotheken bereitgestellter Medien anzunehmen;
- 3) sich mit allen möglichen Bibliotheksfragen beschäftigen, die die Regierung dem Rat stellt;
- 4) Empfehlungen und Richtlinien zur allgemeinen bibliothekarischen Arbeit und Fortbildung herausgeben.

Den Lesern dieses Artikels, die beim obigen Punkt Bibliotheksförderungsgesetz eine gewisse Verzweigung erfuhren, sei hier ein Lichtblick geboten: Eine Aufgabe (siehe Nr. 3) eines Bibliotheksrates sollte darin bestehen, dem Staat/Bundesland ein aus ihrer fachmännischen Sicht geeignetes Bibliotheksförderungsgesetz auf hochoffizieller Ebene vorzuschlagen. Ein Rat kann natürlich nur Empfehlungen weitergeben. Es sind keine Verpflichtungen. Allerdings muss eine Regierung sich bei bestimmten Verweigerungen gute Gegenargumente ausdenken. Kann man sich eigentlich eine größere Einflussnahme in einer Demokratie durch einen Berufsstand mit Orchideenfachstatus wünschen?

Seit Berichte wie in Frankreich sich häufen, dass US-amerikanische Verhältnisse nach Europa überschwappen, ist die Beschwerdekommision (siehe Aufgabe Nr. 2) ein zeitgemäßes Anti-Zensur- und Bibliothekarschutzinstrument. Wenn beispielsweise freizügige Sex- oder Homosexualitätsaufklärungsbücher lokale Skandale verursachen, kann sich ein eingeschüchterter Dorfbibliothekar an diese Kommission wenden – und sich dabei elegant aus der öffentlichen Schusslinie ziehen. Allgemein spricht man von Medien, die verärgern, die Angst machen oder die man nicht mag¹¹, jedoch nicht per

Gesetz verboten sind. Die von der American Library Association (ALA) medienwirksam organisierten »banned books weeks« liefern interessante Titel.

Doch auch ein plötzlich frei erhältlicher Titel wie »Mein Kampf« (seit Ende 2015 in einer kommentierten Ausgabe erhältlich) oder ein 2014 erschienenes umstrittenes Werk wie »Deutschland von Sinnen« von Akif Pirinçci dürften eine solche Bibliotheksratskommission beschäftigen. Auch wenn Bibliothekare und ihre Beschwerdekommision meist reaktiv agieren, das heißt nachdem es zum Skandal gekommen ist, könnte man sich vorstellen, dass dieses Gremium ebenfalls eine proaktive und präventive Funktion übernehmen könnte. Nämlich indem Bibliothekare vorausseilend mögliche heikle Medientitel zur Überprüfung anmelden würden. Zwecks Arbeits- und Geldersparnis neigt der Gesetzgeber allerdings in der Regel dazu, vor allem defensiv zu wirken. Könnte in diesem Zusammenhang eine vorausschauende Vorgehensweise einem einzigen ehrenamtlichen Ethikbeauftragten auf Verbandsebene überlassen werden?

Titelprotektion

Schließlich dürften Schutzmaßnahmen für die Berufsbezeichnung »Bibliothekar« nicht fehlen. Wer darf sich Bibliothekar nennen? Nur Inhaber eines entsprechenden akademischen Titels? Wird per Gesetz ein »professioneller Bibliothekar«-Titel eingeführt, der nur Bachelor-/Master-Bibliothekaren und solchen mit Diplom-Abschlüssen vorbehalten sein darf? Ein Gesetz kann eine abschreckende Wirkung entfalten, unter anderem indem Bußgelder gegen Titelanmaßungen verhängt werden können. In manchen Ländern ist der Journalisten-Titel geschützt, in vielen jedoch nicht. Ergeht es dem Bibliothekar nicht ähnlich?

Fazit

Ein Bibliothekarsgesetz kann in einer Demokratie eine Art Anti-(Träger)Machtmissbrauchs- und allgemeines Schutzgesetz darstellen, wie es sie für Journalisten bereits gibt. Zusätzlich kann die Qualifikation der Bibliothekare abgesichert und aufgewertet werden. Ist eine solche gewaltige gesellschaftliche Anerkennung auf Berufsverbandsebene jedoch überhaupt erwünscht? Fürchten sich nicht Bibliotheksleiter vielleicht plötzlich vor zu vielen Freiheiten ihrer Mitarbeiter? Trauen sich Bibliothekare selbst überhaupt so viel öffentliche Wahrnehmung und Macht zu? Wer hat Angst vor einem gesteigerten Korporatismus? Die Demokratie benötigt mehr und mehr Verteidiger. Möchten Bibliothekare nicht dazugehören, wie ihre Cousins, die Journalisten? Warum eigentlich nicht?

1 Nach französischem Vorbild (*le / la bibliothécaire* – ein einziger Begriff, der zwei Geschlechter gleichzeitig abdeckt) benutzt der Verfasser dieses Artikels immer die männliche Form »Bibliothekar«, der ihm alle bekannten und unbekanntem Geschlechter umfasst.

2 Punkt 4 der deutschen Version: »Informationsvermittler wie beispielsweise Bibliotheken, Archive, Organisationen der Zivilgesellschaft, Vertreter des Gemeinwesens sowie die Medien [...]«. Lyon Declaration on Access to Information and Development. www.lyondeclaration.org/content/pages/lyon-declaration-de.pdf – alle Internetquellen zuletzt abgerufen am 26.7.2018

3 Zum Beispiel: Marcus Banks: Our vocation is information. In: American Libraries. The magazine of the ALA. June 2018, p. 40-43. <https://americanlibrariesmagazine.org/2018/06/01/our-vocation-is-information-librarianship-journalism>. Siehe auch: Jean-Marie Reding: Demokratisches Schutzbedürfnis. Ungleichheiten im Presse- und Bibliothekswesen Luxemburgs. In: d'Lëtzebuerger Land, Luxemburg, 65(2018)14 (06.04.), S. 13. www.land.lu/page/article/098/334098/DEU/index.html

4 Manchmal kommen Bibliotheks- und Pressegesetze in Deutschland in Berührung, auch wenn es nur um die Pflichtabgabe geht, wie zum Beispiel das Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes, vom 30. August 2016.

5 In Österreich: 1) Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz – MedienG), sowie 2) das Bundesgesetz über die Förderung der Presse (Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004). In Luxemburg: 1) Texte coordonné [konsolidiert] du 30 avril 2010 de la loi du 8 juin 2004 sur la liberté d'expression dans les medias [Meinungsfreiheit in den Medien], 2) Texte coordonné du 30 avril 2010 de la loi du 3 août 1998 sur la promotion de la presse écrite [Presseförderungsgesetz] und 3) ein Code de déontologie [Ethikcode]. In der dezentralen Schweiz existiert kein nationales Presserecht.

6 Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 10. Freiheit der Meinungsäußerung. <https://dejure.org/gesetze/MRK/10.html>

7 Auf Französisch: Charte documentaire. Ein Dokument, das die Bestandspolitik definiert, bzw. den Medienauswahlprozess beschreibt. Siehe dazu: Online-Fachwörterbuch der nationalen Ausbildungsstätte für den staatlichen höheren Dienst in Frankreich, ENSIB: www.enssib.fr/le-dictionnaire/charte-documentaire

8 Öffentliche Bibliothek. Manifest der IFLA/UNESCO 1994. www.ifla.org/DE/publications/node/8768

9 Art. 17, Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz: »[...] stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben.«

10 ÖB-Manifest der IFLA/UNESCO 1994

11 »I mean, I couldn't remove a book because it has ideas we don't like.« Eines von einigen bemerkenswerten Zitaten der Bibliothekarin aus dem Film »Storm Center« (1956). Einsehbar unter: www.youtube.com/watch?v=Gst7BKUObY



Jean-Marie Reding, Jahrgang 1975, Diplom-Bibliothekar, MALLS (beide FH Köln), Vizepräsident des luxemburgischen Bibliothekar-, Archivar- und Dokumentarverbandes ALBAD seit 2016 (zuvor Präsident von 2003-2016), EBLIDA-Verwaltungsratsmitglied seit 2015. – Kontakt: Jean-Marie.Reding@bnl.etat.lu